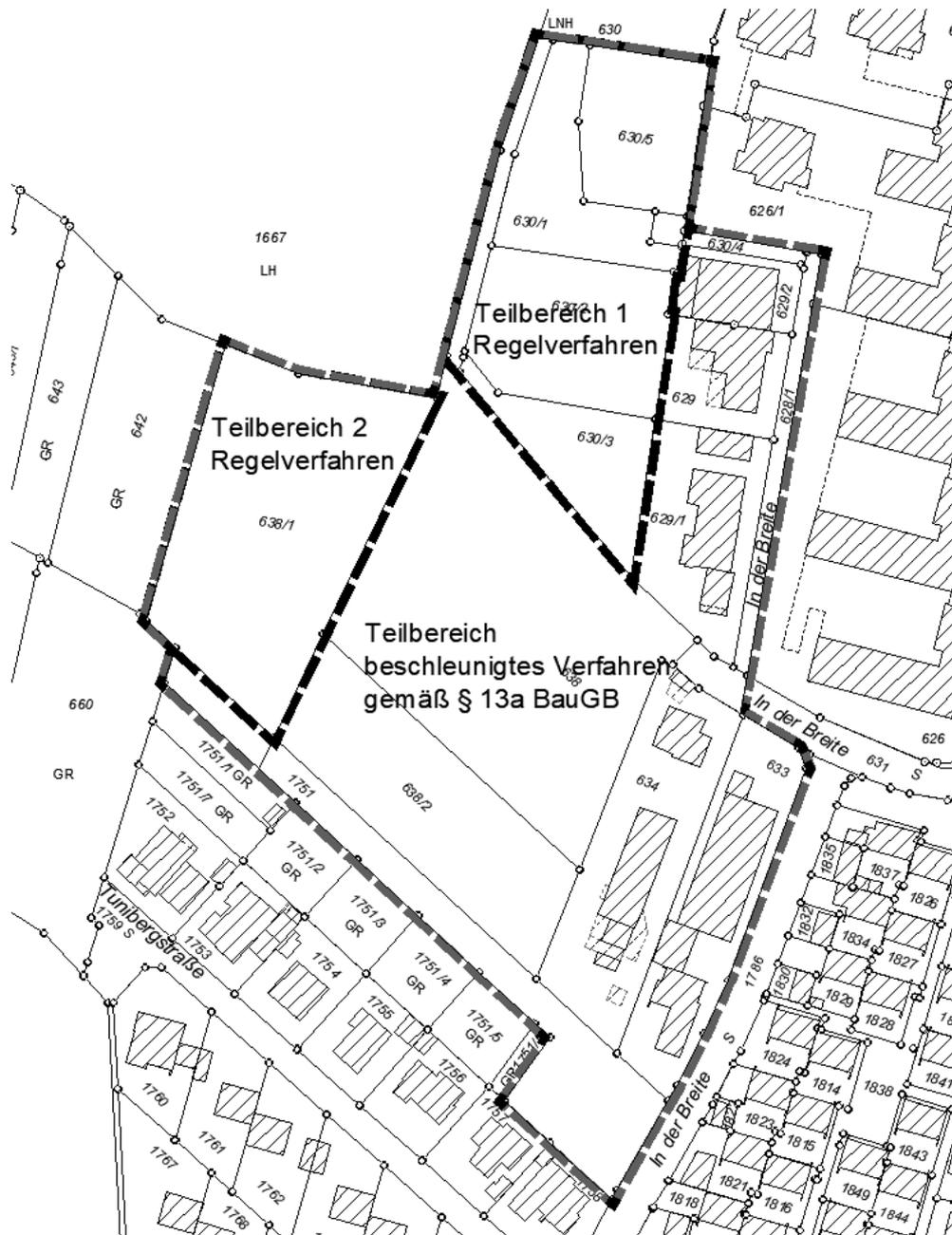


Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes March-Umkirch für den Teilbereich „Heger-Areal“ in der Gemeinde Umkirch

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die vom Gemeinsamen Ausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes March-Umkirch am 04.06.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 30.07.2024 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Änderungsbereiche der nun vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplans liegen im Westen der Gemeinde Umkirch, im Übergangsbereich zwischen der südlichen Wohnbebauung und den nach Norden angrenzenden Gewerbegebieten. Von der Änderung betroffen sind die Flurstücke mit den Flurstücknummern 630/1, 630/2, 630/3, 630/5 und Teilstücke der Flurstücke 630 und 630/4 (Teilbereich 1) sowie das Flurstück Nummer 638/1 (Teilbereich 2). Die Fläche der beiden Änderungsbereiche hat zusammen eine Größe von ca. 1,0 ha. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gleichzeitig wird für den Teilbereich, für den der Bebauungsplan „Heger-Areal“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung angepasst. Ein eigenständiger Beschluss hierfür ist nicht erforderlich.

Die 8. punktuelle Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern:

Gemeinde Umkirch, Vinzenz-Kremp-Weg 1
Gemeinde March, Am Felsenkeller 2

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

March, den 06.09.2024

Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsverbandes March-Umkirch